



Darstellung der wesentlichen Vorschläge des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge

Stand 25.07.2025

Inhalt

Vorgeschlagene Änderungen im GWB	2
Losvergabe	2
Auftragsbegriff	3
Schwellenwerte	3
Inhouse-Vergaben/Innerstaatliche Zusammenarbeit	3
Verordnungsermächtigung	3
Datenservice Öffentlicher Einkauf	4
Leistungsbeschreibung	4
Eignungsnachweise	4
Fakultative Ausschlussgründe	5
Unwirksamkeit von Verträgen	5
VS-Aufträge	5
Entscheidungen der Vergabekammer	5
Verfahren vor dem Beschwerdesenat	6
Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes und Bundeshaushaltsordnung	7
Wettbewerbsregistergesetz	7
Vorgeschlagene Änderungen in der VgV	8
Vergabe von Planungsleistungen	8

Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb.....	8
Nebenangebote.....	8
Eignungskriterien und Eignungsnachweise	8
Nachforderung	8
Ungewöhnlich niedrige Preise	9
Vergabe von Leistungen der Architekten und Ingenieure	9
Änderungen der SektVO	9
Änderungen der KonzVgV	9
Änderungen der VergStatVO	10
Änderungen in der VSVgV	10

Die während der letzten Legislaturperiode angestoßene Vergabetransformation sollte in einem Paket Änderungen für Ober- und Unterschwellenregelungen enthalten und diese durch eine Verwaltungsvorschrift zu sozialer und umweltbezogener nachhaltiger Beschaffung ergänzen.

Demgegenüber enthält der „Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge“ im Kern nur Änderungen des gesetzlich anwendbaren Oberschwellenvergaberechts, also GWB, WRegG, VgV, SektVO, KonzVgV, VergStatVO und VSVgV.

Vorgesehen sind aber auch Änderungen des Haushaltsgrundsätzegesetzes und der Bundeshaushaltsordnung, die sich auf den Unterschwellenbereich auswirken würden.

Der Entwurf enthält eine Vielzahl von Änderungsvorschlägen. Nicht dargestellt werden zB vorgeschlagene Änderungen des LNG-Beschleunigungsgesetzes und des PBefG.

Als besonders relevant erscheinen:

Vorgeschlagene Änderungen im GWB

Losvergabe

§ 97 Abs. 4 GWB soll unverändert den Vorrang der Teillos- und Fachlosvergabe enthalten. Nur für wenn die Realisierung „dringlicher, aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ finanzierteR Infrastrukturvorhaben“, deren geschätzter Auftragswert netto die EU-Schwellenwerte um das Zweieinhalbfache übersteigt, dies „erfordert“ soll eine gemeinsame Vergabe zulässig sein.

Auftragsbegriff

In § 103 Abs. 1 GWB soll der Begriff des öffentlichen Auftrags an die Rechtsprechung des EuGH angepasst werden, indem eine Legaldefinition der Entgeltlichkeit aufgenommen wird.

Die Definition des Bauauftrags in § 103 GWB wird geändert und soll – ohne ein zeitliches Element – greifen, wenn ein Bauauftrag sowohl Planungs- als auch Bauleistungen enthält. Die Begründung sieht vor, dass der öffentliche Auftraggeber die Möglichkeiten hat, die notwendigen Planungsleistungen gemeinsam mit und unabhängig von mit den Bauleistungen auszuschreiben. Für Planungsleistungen, die als Los eines Bauauftrags vergeben werden, sieht eine vorgeschlagene Ergänzung des § 2 VgV vor, dass diese nicht nach der VOB/A-EU zu vergeben sein sollen.

Eine inhaltsgleiche Ergänzung ist in § 105 Abs. 1 GWB für Konzessionen vorgesehen.

Schwellenwerte

Die Anwendung des bisher für oberste Baubehörden, obere Bundesbehörden und vergleichbare Bundeseinrichtungen vorgesehenen besonderen (niedrigeren) Schwellenwerts soll nach einer Änderung des § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB nur noch für das Bundeskanzleramt und die Bundesministerien gelten. In der Begründung wird auch dargestellt, welche Auswirkungen dies zB auf Vergaben des Beschaffungsamts des BMI haben soll.

Die rein formale Bekanntmachung durch das BMWV bei Änderungen der Schwellenwerte in § 106 Abs. 3 GWB soll gestrichen werden.

Inhouse-Vergaben/Innerstaatliche Zusammenarbeit

Zur Inhouse-Vergabe wird eine Regelung hinsichtlich der Kontrolle durch juristische Personen des öffentlichen Rechts ergänzt, § 108 Abs. 4 GWB.

Bei der innerstaatlichen Kooperation wird ua die Rechtsprechung des EuGH zum Erfordernis einer kollaborativen Dimension der Zusammenarbeit berücksichtigt, § 108 Abs. 6 GWB. In einem neuen § 108 Abs. 7 GWB soll eine Definition der „Betrachtung“ aufgenommen werden, um Unsicherheiten in der Praxis zu beseitigen.

Verordnungsermächtigung

Eine neue § 113 Abs. 1 Nr. 9 GWB soll es ermöglichen, dass in Verordnungen verpflichtende Anforderungen an die Beschaffung von klimafreundlichen Leistungen gestellt werden dürfen. Dies kann etwa der Schaffung von Leitmärkten dienen.

Ein neuer § 113 Abs. 2 GWB soll es der Bundesregierung ermöglichen, den Verweis auf die VOB/A-EU bzw. VOB/A-VW ohne Zustimmung des Bundesrats zu aktualisieren.

Datenservice Öffentlicher Einkauf

Nach einem neuen § 114 Abs. 3 GWB wird der Datenservice Öffentlicher Einkauf beim Beschaffungsamt des BMI eingerichtet und dort betrieben. Mit dieser Regelung soll die bereits in den Verordnungen enthaltene Aufgabe des Datenservice bei den Bekanntmachungen gesetzlich verankert werden.

Leistungsbeschreibung

Bei den Anforderungen an die Leistungsbeschreibung in § 121 Abs. 1 GWB soll gestrichen werden, dass diese nicht nur so eindeutig wie möglich, sondern auch so erschöpfend wie möglich sein soll.

Dies sei, so die Begründung, ausreichend, die interessierten Unternehmen ausreichend zu informieren und soll den Aufwand bei den Auftraggebern für die Erstellung der Beschreibung und bei den Unternehmen für die Analyse und Bewertung der Angebotsunterlagen verringern.

Außerdem soll die Streichung nach der Begründung „Auftraggeber dazu ermutigen, vermehrt funktionale Leistungsbeschreibungen beziehungsweise mehr Funktionsanforderungen zu nutzen. Dies soll auch den Ideen- und Innovationsreichtum auf Unternehmensseite besser durch Auftraggeber nutzbar machen. Sie sollen den Wettbewerb nicht durch unter Umständen veraltete Kataloge künstlich einengen, sondern die Unternehmen mehr Flexibilität bei Planung und Ausführung des Auftrags erlauben.“

Eignungsnachweise

In § 122 Abs. 3 GWB soll ergänzt werden, dass auch bezogen auf Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB ein Nachweis durch Eigenerklärungen erfolgen soll und darüber hinausgehende Unterlagen nur von aussichtsreichen Bewerbern oder Bietern verlangt werden sollen. Eine korrespondierende Neuregelung findet sich in einem insoweit neu gefassten § 48 VgV. Danach setzt der Auftraggeber erst nach vorläufiger Prüfung eine angemessene Frist zur Einreichung, bei deren Überschreiten §§ 56, 57 VgV entsprechend gelten sollen.

Eine Änderung des § 122 Abs. 4 GWB soll auch für geforderte Eignungsnachweise einen Auftragsbezug verlangen, außerdem wird für Eignungskriterien und Nachweise ein angemessenes Verhältnis zum Auftragswert verlangt.

Außerdem wird klargestellt, dass die Bekanntmachung der Kriterien und der Nachweise durch einen Verweis auf die Vergabeunterlagen erfolgen kann, „soweit in der Bekanntmachung erkennbar ist, an welcher genauen Stelle der direkt zu verlinkenden Vergabeunterlagen die Eignungskriterien aufgeführt sind.“

Fakultative Ausschlussgründe

Für einen Ausschluss nach § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB soll durch eine Änderung ausgedrückt werden, „dass für einen Ausschluss keine strengen Anforderungen an die Feststellung mangelhafter Vertragserfüllung gestellt werden sollen“, so die Begründung. Auch zukünftig sollen aber lediglich Behauptungen eines Auftraggebers nicht ausreichen. Es soll aber nach der Begründung ausreichen, wenn der Auftraggeber „Indiztatsachen“ vorträgt, „die von einigem Gewicht sind und auf gesicherten Erkenntnissen aus seriösen Quellen basieren und die die Entscheidung des Auftraggebers zum Ausschluss des Bieters als nachvollziehbar erscheinen lassen.“

Unwirksamkeit von Verträgen

In Ausnahmefällen soll ein neuer § 135 Abs. 4 GWB es ermöglichen, einen Vertrag in den Fällen des § 135 Abs. 1 GWB nicht als von Anfang an nichtig einzustufen. Dies soll möglich sein, wenn nach Prüfung aller maßgeblichen Gesichtspunkte ausnahmsweise zwingende Gründe des Allgemeinwohls es rechtfertigen, den Vertrag aufrecht zu erhalten. Die Begründung setzt sich ausführlich mit dieser Regelung auseinander, ua im Hinblick auf die Berücksichtigung wirtschaftlicher Interessen und der Vereinbarkeit dieser Regelung mit der Rechtsmittelrichtlinie.

In einem solchen Fall sind dann alternative Sanktionen vorzusehen, genannt werden Geldsanktionen oder eine Verkürzung der Vertragslaufzeit.

VS-Aufträge

Für die Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen soll in einer neuen § 147 Nr. 1 GWB die gemeinsame Beschaffung durch eine europäische öffentliche Einrichtung definiert werden.

Entscheidungen der Vergabekammer

Durch mehrere Änderungen soll es ermöglicht werden, dass eine Entscheidung der Vergabekammer allein durch den Vorsitzenden oder den hauptamtlichen Beisitzer getroffen wird. Die grundsätzliche Ermächtigung hierfür soll in § 157 Abs. 2 Satz 1 GWB aufgenommen werden. Hierdurch soll der Aufwand der Vergabekammer ua für die (Neu-)Besetzung von beschlussfähigen Kammern reduziert werden.

Diese Möglichkeit einer Entscheidung durch den Vorsitzenden oder den hauptamtlichen Beisitzer soll nach einem neuen § 157 Abs. 2 Satz 4 GWB für Verfahrensentscheidungen einschließlich verfahrensleitender Verfügungen und der Gewährung der Akteneinsicht gelten und nach § 162 GWB für Beiladungen. Auch die Erstprüfung und die Übermittlung nach § 163 Abs. 2 GWB werden den Vorsitzenden oder den hauptamtlichen Beisitzer überlassen, ebenso die Verlängerung der Entscheidungsfrist nach § 167 Abs. 1 GWB.

Durch Einfügung eines neuen § 158 Abs. 3 GWB sollen die Verfahren vor und in der Vergabekammer weiter digitalisiert und der Rechtsverkehr vereinfacht werden. Dazu

sieht die vorgeschlagene Regelung vor, dass die Verfahrensführung in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen soll.

Für den Fall eines Mißbrauchs des Antrags- oder Beschwerderechts iSd § 180 Abs. 2 GWB soll der Nachprüfungsantrag nach einer neuen § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 GWB unzulässig sein.

In § 161 Abs. 1 GWB soll die in der Praxis sowieso schon verbreitete elektronische Antragstellung berücksichtigt werden.

§ 165 GWB ermöglicht die elektronische Akteneinsicht.

Durch einen neuen § 166 Abs. 3 GWB soll eine elektronische Verhandlung ermöglicht werden.

Verfahren vor dem Beschwerdesenat

Unterliegt der Antragsteller vor der Vergabekammer, soll seine Beschwerde keine aufschiebende Wirkung haben. Die Änderung der § 173 GWB sieht vor, dass auch keine Möglichkeit mehr bestehen soll, eine Verlängerung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen. Eine Ergänzung in § 169 Abs. 1 GWB soll sicherstellen, dass bei einem Obsiegen des Antragstellers der Zuschlag nicht erteilt wird.

Nach der Begründung stellt nach der aktuellen Rechtslage die Verlängerung der aufschiebenden Wirkung entgegen der gesetzlichen Konzeption den Regelfall und nicht die Ausnahme dar. Dies führe insbesondere wegen der häufig langen Dauer der Beschwerdeverfahren zu erheblichen Verzögerungen bei den betroffenen Vergaben.

Durch diese Änderungen werde der Beschwerdeführer nicht rechtsschutzlos gestellt, da er bei der Feststellung eines Vergabeverstößes nach § 178 GWB Schadensersatz geltend machen kann.

Die Begründung stützt sich dabei auf Entscheidungen von Bundesverfassungsgericht und Bundesverwaltungsgericht und setzt sich mit möglichen verfassungsrechtlichen Argumenten und den Vorgaben der Rechtsmittelrichtlinie auseinander.

Eine Ergänzung in § 175 GWB soll eine elektronische Verhandlung iSd § 128a ZPO ermöglichen.

Bei der Entscheidung über einen Antrag auf vorzeitige Zuschlagserteilung nach § 176 Abs. 1 GWB soll, durch die Umkehr bei der Abwägung von Vorteilen und Nachteilen, „im Interesse der Verfahrensbeschleunigung die Vorabgestattung des Zuschlags“ erleichtert werden.

Die Fiktion der Beendigung eines Vergabeverfahrens bei Ablehnung des Antrags auf vorzeitige Zuschlagserteilung in § 177 GWB soll gestrichen werden. Es wird als Möglichkeit der Beschleunigung angesehen, dass möglicherweise ohne diese Fiktion mehr Anträge nach § 176 GWB gestellt werden.

Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes und Bundeshaushaltsordnung

§ 30 HGrG ist bisher mit „Öffentliche Ausschreibungen“ überschrieben und sieht vor, dass im Regelfall eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb erfolgen soll.

Dies soll dahingehend geändert werden, dass neben diesen beiden Verfahren auch die Verhandlungsvergabe und freihändige Vergabe – je mit Teilnahmewettbewerb oder Bekanntmachung – als mögliche Verfahrensarten genannt werden. Die neue vorgesehene Überschrift „Vergabe öffentlicher Aufträge“ verdeutlicht diese Änderung.

Dies soll nach der Begründung die Flexibilität der Auftraggeber erhöhen und die Vergabeverfahren in den Fällen vereinfachen, in denen die Auftraggeber die Möglichkeit von Verhandlungen als Vereinfachung ansehen, ohne dass weitere Voraussetzungen vorliegen müssen. Die Begründung drückt die Erwartung aus, dass mit der Flexibilität von Verhandlungen mehr Unternehmen erfolgreich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert werden können.

Besonders angesprochen wird, dass Auftraggebern der Aufwand für neue oder wiederholte Vergabeverfahren genommen werden soll, wenn in Vergabeverfahren keine oder keine geeigneten Angebote eingegangen sind.

Es wird ausdrücklich verweisen, dass im Einzelfall, insbesondere bei standardisierten Leistungen, das offene Verfahren auch weiterhin das einfachste und erfolgversprechendste Verfahren sein kann.

Diese Änderung des HGrG wird durch eine Änderung in § 55 Abs. 1 BHO berücksichtigt.

In einem neuen § 55 Abs. 3 BHO wird vorgesehen, dass Leistungen bis zu einem Auftragswert von 50 000 Euro netto unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden dürfen. Den Auftraggebern wird vorgegeben, zwischen den beauftragten Unternehmen zu wechseln.

Wettbewerbsregistergesetz

Die Abfragepflicht für öffentliche Auftraggeber soll nach einer Änderung des § 6 Abs. 1 WRegG erst ab Aufträgen mit einem Auftragswert von 50.000 € eingreifen.

Eine freiwillige Möglichkeit der Registerabfrage wird durch eine neue § 6 Abs. 2 Nr. 3 WRegG bei Direktaufträgen eröffnet.

Vorgeschlagene Änderungen in der VgV

Vergabe von Planungsleistungen

Wie oben schon angesprochen sollen nach einem geänderten § 2 VgV Verträge von Planungsleistungen, die als Los eines Bauauftrags vergeben werden, nicht nach VOB/A-EU vergeben werden.

Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb

Bei Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb soll der Auftraggeber nach einem neuen § 17 Abs. 5 Satz 2 VgV zwischen den Unternehmen, die zur Abgabe eines Erstangebots aufgefordert werden, wechseln und in geeigneten Fällen junge sowie kleine und mittlere Unternehmen zur Angebotsabgabe auffordern.

Nebenangebote

Bei der Entscheidung für oder gegen die Zulassung von Nebenangeboten wird in einem neu gefassten § 35 Abs. 1 VgV klargestellt, dass eine Begründung dieser Entscheidung nicht erforderlich ist.

Eignungskriterien und Eignungsnachweise

Nach einem neuen § 42 Abs. 2 VgV sollen bei der Auswahl der Eignungskriterien und Eignungsnachweise die besonderen Umstände von jungen sowie kleinen und mittleren Unternehmen angemessen berücksichtigt werden.

In einem (gegenüber der Vorgängervorschrift § 42 Abs. 3 VgV) geänderten § 42 Abs. 4 VgV ist als Regelfall vorgesehen, dass der Auftraggeber die Angebotsprüfung vor der Eignungsprüfung durchführt. Dies wird in der Begründung als der sowieso in der Praxis anzutreffende „vereinfachte Wertungsvorgang“ bezeichnet.

In einer Ergänzung zu § 48 Abs. 1 VgV wird dem Auftraggeber aufgegeben, auch den Zeitpunkt der Vorlage von Unterlagen (mit dem Angebot/Teilnahmeantrag oder auf Anforderung) mitzuteilen. Die Forderung von im Fall des § 122 Abs. 3 GWB über Eigenerklärungen hinausgehenden Nachweisen wird ergänzend geregelt, indem der Auftraggeber zu Setzung einer angemessenen Frist aufgefordert wird und bei Überschreiten auf entsprechende Anwendung der §§ 56, 57 VgV verwiesen wird.

Nachforderung

Der Wortlaut des § 56 Abs. 2 VgV betreffend fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen soll stärker an den Wortlaut der Vergaberichtlinie angelehnt werden. Außerdem wird die Unterscheidung zwischen dem Nachfordern unternehmensbezogener und leistungsbezogener Unterlagen aufgegeben, da dies, so die Begründung, in der Praxis teilweise zu Abgrenzungsschwierigkeiten führte.

Es wird die Möglichkeit gestrichen, schon in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen den Verzicht auf die Nachforderung anzukündigen. Diese Streichung wird in der Gesetzesbegründung nicht erläutert.

Ungewöhnlich niedrige Preise

In der aktuellen Fassung ist vorgesehen, dass der Auftraggeber bei nicht zufriedenstellender Aufklärung ein Angebot ausschließen „darf“, dies wird nun dahin geändert, dass er ausschließen „soll“. Die Begründung verweist darauf, dass in diesem Fall ein intendiertes Ermessen besteht, insbesondere um seriöse Bieter vor einem Dumping-Konkurrenten zu schützen.

Vergabe von Leistungen der Architekten und Ingenieure

Auch für diese Leistungen wird in § 75 Abs. 4 VgV klargestellt, dass bei der Auswahl der Eignungskriterien und Eignungsnachweise die besonderen Umstände von kleineren Büroorganisationen und Berufsanfängern angemessen zu berücksichtigen sind.

Änderungen der SektVO

Durch Ergänzungen in § 33 SektVO wird dem Sektorenauftraggeber die Möglichkeit eröffnet, Angebote auszuschließen (Abs. 1). Dies muss er in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessenbestätigung angeben, eine Begründung ist nicht erforderlich (Abs. 2).

Auch Sektorenauftraggebern wird vorgegeben, bei der Auswahl der Kriterien und Eignungsnachweise besonderen Umstände von jungen sowie von kleinen und mittleren Unternehmen angemessen zu berücksichtigen, § 46 Abs. 3 SektVO.

Analog zur VgV sollen auch Sektorenauftraggeber bei offenen Verfahren die Angebotsprüfung vor der Eignungsprüfung durchführen, § 51 SektVO.

In § 51 Abs. 2 SektVO wird, wie in der VgV, die Unterscheidung zwischen dem Nachfordern unternehmensbezogener und leistungsbezogener Unterlagen aufgegeben.

Änderungen der KonzVgV

In § 6 KonzVgV wird auf die Beispiele dessen, was zu dokumentieren ist, verzichtet (Abs. 1) und der nach der aktuellen Gesetzeslage in Abs. 2 vorgesehene Vergabevermerk wird nicht mehr verlangt.

Auch Konzessionsgebern wird vorgegeben, bei der Auswahl der Kriterien und Eignungsnachweise besonderen Umstände von jungen sowie von kleinen und mittleren Unternehmen angemessen zu berücksichtigen, § 25 Abs. 2 KonzVgV.

Änderungen der VergStatVO

Die Wertgrenze für eine verpflichtende Meldung in § 2 Abs. 2 Nr. 1 VergStatVO soll von 25.000 € netto auf 50.000 € netto angehoben werden.

Änderungen in der VSVgV

Nach einem geänderten § 2 Abs. 2 VSVgV sollen Verträge von Planungsleistungen, die als Los eines Bauauftrags vergeben werden, nicht nach VOB/A-VS vergeben werden.

Nach insoweit ergänzten Regelungen in § 9 Abs. 1, 2 VSVgV können Auftraggeber von Bietern verlangen, in ihrem Angebot keine Unterauftragnehmer vorzusehen, die in einem Staat außerhalb der Europäischen Union ansässig sind, der nicht die notwendige Gewähr für die Wahrung der Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland bietet (Abs. 1) oder solche Unterauftragnehmer im Auftragsfall nicht zu beauftragen (Abs. 2).

Die Regelung in § 10 Abs. 1 VSVgV zur Vergabe von Teil- und Fachlosen wird gestrichen. Die Begründung stellt dies als Folgeänderung zur Ausnahme vom Losgrundsatz für verteidigungs- und sicherheitsspezifische Aufträge in § 97 Abs. 4 Satz 6 GWB dar. Eine solche Ausnahme scheint jedoch im Referentenentwurf nicht vorhanden zu sein, insoweit könnte ein Redaktionsversehen vorliegen.

Die Beschaffung durch zentrale Beschaffungsstellen wird im (wegen der Streichung von § 10 Abs. 1 VSVgV neu nummerierten) § 10 Abs. 5 VSVgV geregelt.

In einer Ergänzung zu § 22 Abs. 1 VSVgV wird dem Auftraggeber aufgegeben, auch den Zeitpunkt der Vorlage von Unterlagen (mit dem Angebot/Teilnahmeantrag oder auf Anforderung) mitzuteilen. Die Forderung von im Fall des § 122 Abs. 3 GWB über Eigenerklärungen hinausgehenden Nachweisen wird ergänzend geregelt, indem der Auftraggeber zu Setzung einer angemessenen Frist aufgefordert wird und bei Überschreiten auf entsprechende Anwendung der Ausschlussvorschriften verwiesen wird.

Durch eine weitgehende Neufassung werden in § 22 Abs. 7 VSVgV die Vorgaben für den Umgang mit fehlenden, unvollständigen und fehlerhaften Unterlagen an die Regelungen der VgV angepasst.

In § 32 VSVgV wird ausdrücklich aufgenommen, dass Auftraggeber Nebenangebote ausschließen können und dass die Entscheidungen hierzu nicht begründet werden müssen.